

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

Betriebsratswahl 2018

Schritt für Schritt zur Wahl

In knapp einem Jahr ist es so weit: Dann finden die nächsten Betriebsratswahlen statt. Ein Blick auf die einzelnen Schritte dorthin lohnt sich schon jetzt.

[> Mehr Infos.](#)

16/06/2017

AOK
Die Gesundheitskasse.

DIE GUTE NACHRICHT

Die **AOK-Faktenboxen** machen jetzt auch außerhalb Deutschlands von sich reden. So veröffentlichte das renommierte British Medical Journal zuletzt einen Beitrag von Professor Gerd Gigerenzer und Dr. Kai Kolpatzik über das Konzept und die Umsetzung verständlicher Gesundheitsinformationen. Im Vorfeld der Veröffentlichung hatte der AOK-Bundesverband bereits ausgewählte „Fact Boxes“ in englischer Sprache herausgebracht. Zudem will der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die AOK-Faktenboxen übernehmen und den Versicherten dort anbieten. Der Startschuss soll im August fallen.

[> Zu den AOK-Faktenboxen.](#)

INHALT

> Seite 3

Mehr Geld bei Frühverrentung

Ab dem kommenden Jahr steigen die sogenannten Erwerbsminderungsrenten.

> Seite 4

Entscheidung fürs Leben

Organspende – ja oder nein? Die AOK bietet zahlreiche Informationen zu dieser Frage.

Fit für den Urnengang 2018

Zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 2018 können Sie Ihren nächsten Betriebsrat wählen. Die wichtigsten Schritte bis zur Wahl:

1. Bestellung des Wahlvorstandes

Laut Paragraph 16 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf der aktuellen Amtszeit des Betriebsrates ein Wahlvorstand zu bestellen. Dieser besteht aus drei Wahlberechtigten und wird vom Betriebsrat ernannt. Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Wahl vorzubereiten und durchzuführen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Geheimhaltung und zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber verpflichtet. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und vertritt den Wahlvorstand nach außen.

2. Zuordnung Arbeitnehmer und leitende Angestellte

„Normale“ Arbeitnehmer wählen den Betriebsrat, leitende Angestellte den Sprecherausschuss. Letztere haben also eine eigene Interessenvertretung. Wahlvorstand des Betriebsrats und Wahlvorstand des Sprecherausschusses haben sich spätestens zwei Wochen vor Einleitung der Wahlen darüber zu unterrichten, welche Angestellten sie den leitenden Angestellten zuordnen.



3. Wahlausschreiben und Wählerliste

Spätestens sechs Wochen vor der Wahl muss der Wahlvorstand das Wahlausschreiben und die Wählerliste bekannt machen. Im Wahlausschreiben wird erklärt, wer bei der Betriebsratswahl mitmachen darf, welche Schritte im Verfahren zu absolvieren sind und wie viel Zeit für die einzelnen Schritte jeweils zur Verfügung steht. In der Wählerliste wiederum sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmer aufgeführt. Aus der Liste geht auch hervor, wer für den Betriebsrat kandidieren darf.

4. Frist für Wahlvorschlagslisten und Einsprüche gegen Wählerliste

Sobald das Wahlausschreiben öffentlich ist, beginnt eine zweiwöchige Frist zu laufen. Bis zu deren Ablauf können die Wähler Wahlvorschlagslisten einreichen oder Einspruch gegen die veröffentlichte Wählerliste einreichen. Gibt es binnen der Frist keine gültigen Wahlvorschläge, setzt der Wahlvorstand eine erneute Frist.

5. Bekanntgabe der Vorschlagslisten

Spätestens eine Woche vor dem Wahltag müssen die Vorschlagslisten bekanntgegeben werden. Hierzu sollen sie an gut zugänglichen Stellen ausgehängt werden.

6. Wahlen

Schließlich wählen die Beschäftigten den Betriebsrat. Die abgegebenen Stimmen sind noch am gleichen Tag auszu zählen. Die Gewählten sind unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, spätestens aber am nächsten Arbeitstag. Erklärt ein Gewählter nicht binnen drei Tagen seinen Amtsverzicht, so gilt seine Wahl als angenommen.

[> Zum Betriebsverfassungsgesetz.](#)

[> Mehr Infos zu den Betriebsratswahlen 2018.](#)



Kitazahl steigt bis 2020

Die Kindertagesbetreuung wird ausgebaut. Der Bundesrat stimmte einem Investitionsprogramm zu, mit dem bis 2020 unter anderem 100.000 zusätzliche Kitaplätze entstehen sollen. Länder und Kommunen erhalten dafür 1,1 Milliarden Euro. Gefördert werden erstmals auch Plätze für Kinder von drei bis sechs Jahren. Bisher konzentrierte sich der Ausbau der Kitabetreuung auf Kleinkinder unter drei Jahre. Laut Statistischem Bundesamt besuchen 32,7 Prozent der unter Dreijährigen eine Kindertageseinrichtung. Der Bedarf liege Schätzungen zufolge bei rund 39 Prozent, wobei regionale Abweichungen möglich seien. Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder -pflege.

> Mehr Infos.

Mehr Geld für Frührentner

Die Erwerbsminderungsrenten steigen ab 1. Januar 2018. Das hat der Bundestag beschlossen. Demnach wird die sogenannte Zurechnungszeit bis 2024 schrittweise von derzeit 62 auf 65 Jahre angehoben. Das bedeutet: Erwerbsunfähige Menschen werden bei der Berechnung ihrer Rente künftig so behandelt, als hätten sie bis zum 65. Lebensjahr voll gearbeitet. Von der Gesetzesänderung profitieren Menschen, die ab 2018 eine Erwerbsminderungsrente beantragen. Für diejenigen, die bereits heute erwerbsunfähig sind und eine Rente beziehen, verbessert sich die finanzielle Situation dagegen nicht. Nach Angaben der Bundesregierung müssen jedes Jahr rund 170.000 Menschen krankheitsbedingt vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden. Die Erwerbsminderungsrente soll ihnen helfen, den Lebensunterhalt zu sichern, da die bis dahin erworbenen Rentenansprüche meist nicht ausreichen.

> Mehr Infos.



§ SMARTPHONE

Ein Betriebsrat kann von seinem Arbeitgeber ein internetfähiges Smartphone verlangen, wenn es für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Er muss den Bedarf des Smartphones allerdings gut begründen. Das tat der Betriebsrat eines Krankenhauses, der Mitarbeiter in mehreren medizinischen und sozialen Einrichtungen in einem Umkreis von 20 Kilometern betreut. Seine Argumente: Der Betriebsratsvorsitzende müsse auch dann für Mitarbeiter erreichbar sein, wenn er Termine in den Außenstellen wahrnehme. Zudem müssten sich Mitarbeiter im Schichtdienst auch abends oder am Wochenende an ihn wenden können. Darüber hinaus sei es nötig, von unterwegs auf E-Mails, Termine und Dienstpläne zugreifen zu können. Die Auffassung des Krankenhauses, dass Smartphones bei ihnen nicht zur Standardausstattung gehörten und nicht einmal der Personalleiter eins hätte, ließ das Landesarbeitsgericht Hessen nicht gelten. Insbesondere, weil der Betrieb zuvor bereits anderen Mitarbeitern ein solches Gerät zur Verfügung gestellt hatte.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen vom 13. März 2017; Az.: 16 TaBV 212/16



Organspende – ja oder nein?

Wer seine Einstellung zur Organspende in einem Ausweis dokumentiert, erleichtert die Entscheidungsfindung für seine Angehörigen und rettet unter Umständen Leben. Die AOK bietet umfangreiche Informationen zum Thema.



Laut Stiftung Organtransplantation haben im Jahr 2016 in Deutschland 857 Menschen nach ihrem Tod Organe gespendet. 2.867 Organe wurden transplantiert. Das entspricht in etwa den Zahlen der beiden vorausgegangenen Jahre und kann den Bedarf an Spenderorganen bei Weitem nicht decken. Mehr als 10.000 Menschen warten derzeit auf eine Niere, eine Leber, ein Herz oder eine Lunge.

Dabei können sich viele Bundesbürger grundsätzlich vorstellen, nach dem Tod Organe zu spenden. Doch nur rund ein Drittel hat seinen Willen tatsächlich schriftlich – zum Beispiel in einem Organspendeausweis – festgehalten. In Notfällen müssen dann die Angehörigen eine Entscheidung treffen. Das wird in dieser ohnehin schwierigen Situation oftmals als zusätzliche Belastung empfunden. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig Gedanken über das Thema Organspende zu machen und die Entscheidung – dafür oder dagegen –

mit Angehörigen zu besprechen und im Organspendeausweis oder in einer Patientenverfügung festzuhalten.

Die AOK hat daher umfangreiche Hintergrundinformationen zusammengestellt, mit deren Hilfe jeder, der möchte, Argumente für oder gegen eine Organspende für sich persönlich abwägen kann. Unterstützung gibt dabei die interaktive medizinische Entscheidungshilfe Organspende. Sie liefert Antworten auf alle wichtigen Fragen zum Thema. Eine gut verständliche Aufbereitung komplexer medizinischer Inhalte bietet auch die AOK-Faktenbox „Organspendeausweis“. Darin ist erklärt, warum es sinnvoll ist, eine Willensbekundung auszufüllen.

> Entscheidungshilfe Organspende.

> AOK-Faktenbox Organspende.

INTERESSANTE LINKS

Was für Mindestmengen in der Klinik spricht.

> aok-bv.de/engagement/aok_im_dialog/index_18669

Ratgeber-Forum zum Thema Ernährung.

> portale.aok.de/foren/ratgeber-foren-ernaehrung-22391.php



FRAGE – ANTWORT

In welchem Zeitraum finden im kommenden Jahr die Betriebsratswahlen statt?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.
Einsendeschluss: **23. Juni 2017**

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Karl Wortmann, 57489 Drolshagen

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:
AOK-Bundesverband GbR
Redaktion und Grafik:
KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31
> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau
Redaktion: Thomas Hommel,
Katleen Krause
Grafik: Nadja Schindler
Fotos: iStock

